



Was sind die Ursachen dieser Entwicklung – der Verrohung einerseits und der Vehemenz des Sich-Zur-Wehr-Setzens andererseits? Und: Auf welche Weise und aus welchen Gründen grenzt sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk gegen diese Entwicklung ab?

### — Immer tiefere Einblicke:

#### Vermarktung von Privatheit und Intimität

Zunächst ist festzustellen, dass der Konkurrenzdruck, insbesondere der privaten audiovisuellen Medien untereinander, aber auch in ihrem Verhältnis zu den wiederum miteinander konkurrierenden Printmedien, dazu geführt hat, dass Zeitungs-, Zeitschriften- und Programminhalte sowie deren »Macher« immer heftiger darum



Sensible Porträts, nicht gezielte Tabubrüche: der Berliner Maler Matthias Koeppel in »Menschen, Kieze und Geschichten« vom RBB

kämpfen, Aufmerksamkeit beim Leser und Zuschauer zu wecken, damit sich dieser für das jeweilige Medium entscheidet. Quote und Auflage sind also die maßgeblichen Antriebsfaktoren. Um gerade bei den von ihnen angesprochenen Zielgruppen Aufmerksamkeit zu erregen, suchen der kommerzielle Rundfunk sowie die Boulevard-Zeitungen und -Zeitschriften vermehrt nach neuen, die Seh- und Lesegeohnheiten ständig verändernden Einblicksmöglichkeiten, insbesondere in die Privat- und Intimsphäre Dritter. Dabei ist der gezielte Tabubruch nicht selten der entscheidende Anknüpfungspunkt geworden.

Man vergegenwärtige sich noch einmal die im Jahr 2000 unter Beteiligung der Landesmedienanstalten über die erste Staffel von »Big

Brother« geführte öffentliche Diskussion. Zur Debatte stand damals die Frage, inwiefern dieses TV-Format gegen den grundgesetzlich verankerten Schutz der Menschenwürde verstößt. Es ging also »lediglich« darum, ob es zulässig sein kann, Menschen mit ihrer Zustimmung in einer Container-Wohnung zu beobachten, in der sie ein sozusagen alltägliches Leben führen.

Heute sind bereits Sendungen wie »Dschungel-TV«, in denen es nicht mehr nur um die Abbildung des privaten Alltags, sondern um die Inszenierung von Extrem-Situationen mit teilweise eindeutig die Menschenwürde verletzenden »Mutproben« geht, zu einem gängigen Genre und Konzept geworden. Noch weiter ging man in der Operationsshow »The Swan«, bei welcher sich die Kandidaten dazu bereit erklären mussten, an einem Beauty-Contest teilzunehmen, und sich gleichzeitig verpflichteten, Schönheitsoperationen an sich durchführen zu lassen. Alles – wohlgermerkt – vor laufender Kamera.

Dieser Trend spiegelt sich in der Entwicklung der Sehgewohnheiten wider. Da das bisher Gezeigte immer wieder übertroffen werden muss, sind weitere, neue Tabubrüche notwendig, um für die Zukunft dieselben oder höhere Quoten sicherstellen zu können. So lässt sich auch das Format »Super-Nanny« erklären, bei welchem der Schutz des minderjährigen Kindes vollständig missachtet wird. Auch haben sich hier die Jugendämter bisher nicht eingeschaltet.



»höchstpersönlich« von Radio Bremen im Ersten mit der Schauspielerinnen Rebecca Siemoneit-Barum aus der gleichnamigen Zirkus-Dynastie

Die genannten Sendeformate haben also die »Messlatte« für zukünftige Inhalte, die vor allem im Boulevard-Bereich notwendig sind, um das Publikum immer wieder und dauerhaft an sich zu binden, deutlich niedriger gelegt.

— **Mangelnde journalistische Sorgfalt:  
Prominente als Medienopfer**

Die Vermarktung von Privatheit und Intimität findet aber nicht nur in dafür eigens geschaffenen Sendungen statt. Dieser Markt wird auch durch die schonungslosen Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre von Prominenten oder zuvor unbehelligt lebender Menschen bedient, die bewusst und oft gegen ihren Willen ins Rampenlicht gezerrt werden.



Nicht Opfer, sondern Gesprächspartnerin:  
Grünen-Politikerin Claudia Roth  
2001 bei »Beckmann« im Ersten

Trotz eindeutiger Rechtslage werden Personen, die im öffentlichen Interesse stehen, in besonders privaten Momenten von Paparazzi »abgeschossen«. Das Bildmaterial wird anschließend meistbietend verkauft und in Boulevard-Formaten der privaten Print- und audiovisuellen Medien an prominenter Stelle veröffentlicht. So ist dem Medium, welches beispielsweise vor allen anderen Konkurrenten die Fotos neugeborener Kinder von Prominenten veröffentlicht, eine erhebliche Aufmerksamkeit garantiert. In den Verlagshäusern und den Privatsendern ist es im Boulevard-Bereich teilweise gängige Praxis, mögliche Rechtsverstöße mit einzukalkulieren. Dabei wird berechnet, welche Erträge mit dem rechtswidrigen Tun generiert werden können und welche Schäden wegen ggf. drohender Schmerzensgeldprozesse abgezogen werden müssen.

Selbst in der Politik- und Wirtschaftsberichterstattung sind neuerdings erhebliche Recherchefehler oder andere Fahrlässigkeiten, wenn nicht sogar Vorsätzlichkeiten festzustellen, die früher in diesem Bereich keinen Platz greifen konnten. Erinnert sei etwa an die von der »BILD«-Zeitung im Sommer 2005 behauptete »Amigo-Affäre« um den ehemaligen Lebensgefährten der Bundesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen, Claudia Roth. Die »BILD«-Zeitung erweckte durch ihre Berichterstattung und Fragestellung den Eindruck, der ehemalige Lebensgefährte von Claudia Roth habe vom Bundesamt für Strahlenschutz lukrative Staatsaufträge durch ihre Vermittlung erhalten. Später stellte sich indes heraus, dass dieser bereits seit über eineinhalb Jahren Auftragnehmer der Behörde war, als er die Politikerin kennen lernte. Die »BILD«-Zeitung wurde verpflichtet, eine der umfangreichsten Gegendarstellungen ihrer Geschichte und zudem hierunter eine Richtigstellung zu drucken. Die Berichterstattung insgesamt wurde per Unterlassungsverfügung durch das zuständige Gericht verboten.

Es bleibt offen, ob die »BILD«-Zeitung in diesem Fall einen bestimmten Eindruck suggerieren wollte, obwohl sie wusste, dass sie die Geschehnisse im Zweifel nicht mit entsprechendem Beweismaterial würde absichern können, oder ob es sich schlicht um einen Recherchefehler handelte. Unabhängig davon ist festzustellen, dass sich auch außerhalb der reinen Boulevard-Berichterstattung die Rechtsverstöße



Diplomat von seiner privaten Seite: der israelische Botschafter in Berlin, Shimon Stein, 2005 bei »Alfredissimo« mit Alfred Biolek

häufen, da journalistische Sorgfaltspflichten nicht hinreichend eingehalten werden. Auch dies erklärt sich durch den erheblichen Konkurrenzdruck, der durch die Notwendigkeit von Auflage und Quote immer stärker geworden ist.

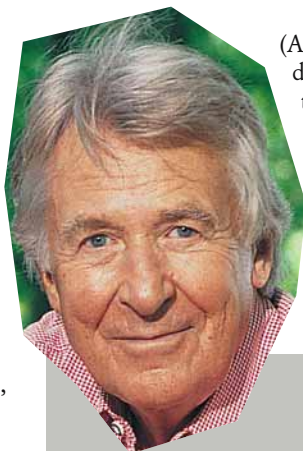
### — **Unabhängig und sensibel: Persönlichkeitsschutz als öffentlich-rechtliche Aufgabe**

Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass der gemeinwohlorientierte Rundfunk kaum mit derartigen Entwicklungen, Vorwürfen oder gar Gerichtsverfahren konfrontiert ist. Die verfassungsrechtliche Garantie des Bestands des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seine durch die Gebührenfinanzierung gewährleistete Unabhängigkeit stellen sicher, dass kommerziell motivierte Verletzungen des Persönlichkeitsrechts dort nicht stattfinden. Einblicke in die Privat- und Intimsphäre Dritter gehören nicht zum Kern des Grundversorgungsauftrags. Schon deshalb zeigen öffentlich-rechtliche Programme kein Bildmaterial, das allein dazu dient, bestimmte Zuschauergruppen auch mittels rechtswidriger Indiskretionen an sich zu binden.

Hinzu kommen die speziellen öffentlich-rechtlichen Normen, vor allem das Regelwerk der ARD, das über die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften hinaus einen besonderen Schutz der Persönlichkeit in Form einer Programmaufgabe formuliert. Neben den allgemeinen Vorschriften zur Beachtung der Persönlichkeitsrechte bei der Wort- und Bildberichterstattung sowie den jüngsten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung sorgt das ARD-Recht dafür, dass Persönlichkeitsrechte in der ARD einen umfassenden Schutz genießen.

### — **Allgemeiner Rechtsrahmen: die Absicherung des Persönlichkeitsrechts**

Das so genannte allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht und setzt sich aus der im Grundgesetz (GG) verankerten Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit



Wer, wie ich, schon mehrfach Opfer von Falschdarstellungen war, weiß, wie wertvoll und zugleich rar ethisch-moralische Prinzipien in der Berichterstattung geworden sind. Möge die ARD sich ihre hohe Messlatte für diese Prinzipien auch in Zukunft erhalten.  
A = Aufrichtig  
R = Respektvoll  
D = Dezent.

*Günther Schramm,  
Schauspieler*

(Art. 2 Abs. 1 GG) zusammen. Durch die Anerkennung des Rechts auf Achtung der Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der

Verfassung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein privates, von jedermann zu achtendes Recht. Die Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind allerdings nicht gesetzlich kodifiziert, sondern im Wesentlichen durch die Rechtsprechung der letzten 50 Jahre definiert und geprägt worden. Danach stehen folgende Grundsätze fest, die auch von den Medien zu beachten sind:

Niemand muss dulden, dass über seine Person Unwahrheiten verbreitet werden. Der so genannte Schutz vor Unwahrheit stellt dem Betroffenen einen Anspruch auf Unterlassung, Gegen Darstellung und Richtigstellung zur Verfügung, wenn hiergegen verstoßen wird. Weiterhin schränkt das allgemeine Persönlichkeitsrecht die grundsätzlich bestehende Meinungsäußerungsfreiheit der Medien ein.

Im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen, welche der Wahrheit

entsprechen müssen, sind Meinungen im Grundsatz zulässig, unterliegen aber der Grenze zur so genannten Schmähkritik. Dient also eine Meinungsäußerung nur noch der Diffamierung des anderen, kommt auch insofern das Persönlichkeitsrecht zum Tragen. Stellvertretend für die zahlreichen Fälle, mit denen die Gerichte in diesem Bereich befasst worden sind, ist das Verbot zu nennen, einen Schriftsteller als »steindummer Autor« zu bezeichnen.

Ebenso anerkannt ist der Schutz des Einzelnen vor unerlaubter Indiskretion, also vor Eingriffen in die Privat- und Intimsphäre, sei es durch Wort- oder auch Bildberichterstattung, ohne dass der Betroffene zuvor eingewilligt hat. Relevant wird dieser Bereich insbesondere bei Fotografien, die von Personen ohne ihr Wissen in ihrem privaten Alltag hergestellt und dann verbreitet werden. Schließlich ist eine bedeu-

tende Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über die Darstellung der eigenen Person. In den USA nennt man dies: »the right to be let alone«, das heißt, jeder muss selbst darüber bestimmen können, ob er überhaupt öffentlich identifizierbar, beispielsweise durch Name oder Bild erkennbar, sein will. Personen der Zeitgeschichte müssen in diesem Zusammenhang aufgrund des gegebenen Informationsinteresses selbstverständlich Einschränkungen hinnehmen. Letztere sind insbesondere in den Vorschriften zum Recht am eigenen Bild im Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) geregelt, die durch höchstrichterliche Rechtsprechung über Jahre hinweg eine wichtige Konkretisierung erfahren haben. Nur am Rande sei erwähnt, dass diese Urteile eine dem deutschen Recht eigentlich fremde, im angelsächsischen Rechtssystem verwurzelte Form des so genannten »Case-Law« darstellen.

Diese anerkannten Rechtsgrundsätze wurden – wie eingangs bereits dargelegt – gerade durch die privaten Print- und audiovisuellen Medien zunehmend missachtet, führten aber auch zu einer entsprechenden Reaktion der Betroffenen und der Gerichte. Hervorzuheben ist dabei die Weiterentwicklung der Rechtsprechung, die durch die beschriebene Verrohung im Boulevard-Bereich aufgefordert war, das Recht der Persönlichkeit zusätzlich zu schützen.

### — Das Caroline-Urteil und seine Folgen: neue Rechtsprechung

Ganz aktuell und von erheblichem Interesse der Öffentlichkeit begleitet, ist die so genannte Caroline-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu nennen. Zusammengefasst entschied das Gericht, dass die bisherige Entscheidungspraxis in der Bundesrepublik, wonach die Abbildung des normalen privaten Alltags Prominenter in der Öffentlichkeit zulässig war, nunmehr einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellt.

Was war passiert? Bisher waren in Deutschland Fotografien aus dem Bereich der eigenen vier Wände ohne Zustimmung der Betroffenen eindeutig verboten. Ebenso unzulässig waren Fotos von Prominenten, die sich in der Öffentlichkeit erkennbar zurückgezogen hatten, etwa in einem Restaurant bewusst eine Ecke wählten, um privat zu sein. Zulässig waren demgegenüber Fotos, welche die Prominenten bei

öffentlichen Auftritten auf dem roten Teppich oder auch Bühnen zeigten. Die dazwischen bestehende »Grauzone«, nämlich der private Alltag, den Prominente in der Öffentlichkeit beim Spaziergang, beim Kinobesuch, beim Einkaufen verbringen, war ungeschützt. Hier urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Abbildung in der Gesellschaft bekannter Persönlichkeiten aufgrund ihrer Vorbildfunktion in derartigen Situationen vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt sei.

Der Europäische Gerichtshof erkannte demgegenüber, dass genau dieses Bildmaterial anders beurteilt werden muss. Das bildliche Festhalten des privaten Alltags ist somit gemäß der bereits geschilderten Abbildungsfreiheit nach deutschem Rechtsverständnis nicht mehr



Caroline von Monaco, hier ganz offiziell winkend in dem Film »Die Grimaldis« von Heiko Engelkes, Weihnachten 2004 im WDR Fernsehen

grundsätzlich zulässig, sondern es müssen bei derartigen Bildern Informationen hinzukommen, die über das abgebildete Geschehen hinausreichen. Fest steht damit aber auch, dass beispielsweise Fotografien von Politikern, die sich mit Rüstungslobbyisten privat treffen, weiterhin zulässig sind. Gleiches gilt für öffentliches Fehlverhalten Prominenter im Alltag. Für die Boulevard-Berichterstattung heißt das jedoch, dass insbesondere Schauspieler, Politiker und andere im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehende Persönlichkeiten nur noch unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Alltagsleben bildlich festgehalten werden dürfen.

So war es folgerichtig, dass der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) schon im laufenden Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sowie nach Verkündung der Entscheidung eine erhebliche Einschränkung für journalistisches Arbeiten gerade im Boulevard-Bereich befürchtete. Die ARD hat zwar damals die Auffassung des VDZ unterstützt, um vorsorglich Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit der Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen für die Rundfunk- und Pressearbeit insgesamt rechtzeitig entgegenzutreten. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass mangels Beteiligung des gemeinwohlorientierten Rundfunks am Kampf um Einblicke in Privatsphären das Caroline-Urteil für die Landesrundfunkanstalten und ihre Programme nur sehr eingeschränkte Bedeutung hat.

Nach dem Verzicht der Bundesregierung, gegen die Caroline-Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, wurde deshalb in der Juristischen Kommission der ARD ein Informationsaustausch darüber angeregt, welche Folgen das Ur-



Königin Sylvia von Schweden und Rolf Seelmann-Eggebert in »Royalty«, Folge 1, 2003 vom NDR ins Erste gebracht

teil in der täglichen journalistischen Praxis hat und welche Erkenntnisse daraus zu ziehen sind. Des Weiteren bestand Einigkeit darüber, dass das Urteil trotz seiner unbestreitbaren Signalwirkung und der festgestellten Unschärfen in der Begründung kaum Auswirkungen auf die Programminhalte der Arbeitsgemeinschaft haben wird, da die Segmente unterhaltungs- und investigativer Berichterstattung in den ARD-Programmen äußerst schmal sind.

### — Schutz vor Indiskretionen: strafrechtliche Neuerungen

2004 trat der bundesdeutsche Gesetzgeber auf den Plan und erließ mit dem neuen § 201a StGB eine Norm, die bereits das bloße Herstellen von Fotoaufnahmen für den Bereich der Intimsphäre als strafbar erachtet. Ausgelöst war dieser Gesetzentwurf vor allem durch das Um-Sich-Greifen voyeuristischer Nutzungen von Fotohandys. In diesem Zusammenhang ging es um die Herstellung von Bildmaterial, das durch unbemerkte Aufnahmen von Besuchern in Schwimmbädern entstand, die sich in ihren Kabinen aufhielten. Anschließend wurden diese Fotos u. a. ins Internet gestellt.

Dass mit der genannten Vorschrift darüber hinaus die seriöse, investigative journalistische Arbeit Eingrenzungen erfahren hat, haben zahlreiche Verbände, die Rundfunkanstalten und der kommerzielle Rundfunk in einer gemeinsamen Stellungnahme beanstandet. Eine größere faktische Auswirkung von § 201a StGB auf die Programmarbeit ist aber wohl kaum zu erwarten. Die langjährigen Erfahrungen mit dem weit vorher geschaffenen § 201 StGB, der die Vertraulichkeit des Wortes schützt – und damit einen ähnlichen Schutzzweck wie § 201 a StGB verfolgt – haben gezeigt, wie wenig die Programmarbeit in der Vergangenheit hiervon beeinträchtigt wurde.

### — Ergänzender Schutz: rundfunkrechtliche Regelungen

Auch die speziell für den Rundfunk geschaffenen Staatsverträge und Gesetze tragen – neben der Gemeinwohlorientierung und dem Programmauftrag – dazu bei, dass in den Programmen der ARD der Schutz der Menschenwürde in sämtlichen Ausprägungen gewährleistet ist.

Für alle Rundfunkanbieter ist in § 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die Verpflichtung festgeschrieben, in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Darüber hinaus ist dieser Schutzbereich in den Programmgrundsätzen der jeweils für die einzelnen Landesrundfunkanstalten geltenden Staatsverträge oder Rundfunkgesetze verankert, beispielsweise in § 7 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag. Auch findet man in diesen Normen den Hinweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Einhaltung des Rechts der persönlichen Ehre.



Parodie erlaubt, besonders unter TV-Kollegen: Mathias Richling als RTL-Richterin Barbara Salesch in »Zwerch trifft Fell« vom SÜDWEST Fernsehen

Der fundamentale Ehrenschatz, der auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst, hat danach nicht hinter die Freiheit der Berichterstattung (Art. 5 Abs. 1 GG) zurückzutreten, sondern es sind vielmehr beide Grundrechte in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Nur am Rande sei erwähnt, dass die vom Verfassungsgeber als schrankenloses Grundrecht ausgestaltete Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ebenfalls die Menschenwürde zu respektieren hat und nicht – wie in der Satire teilweise geschehen – beispielsweise ein Politiker in unwürdiger Weise herabgesetzt werden darf.

#### — Hohe Qualitätsstandards: besondere ARD-Regelungen

Hervorzuheben sind die »Leitlinien für die Programmgestaltung der ARD« in Umsetzung des zum 1. 4. 2004 neu eingefügten § 11 RStV. Diese wurden am 14. 9. 2004 von der ARD-Hauptversammlung erstmals beschlossen und beschreiben, wie die Arbeitsgemeinschaft ihren Programmauftrag erfüllt. In gleicher Weise wurden überarbeitete »Grundsätze für die Zusammenarbeit in den ARD-Gemeinschaftsprogrammen«, also für das Erste Deutsche Fernsehen sowie für die anderen Programme und Angebote der Arbeitsgemeinschaft, verabschiedet.

In den »Leitlinien« für die Programmgestaltung 2005/2006 hat die ARD gleichzeitig ihren alle zwei Jahre vorzulegenden Bericht über die Auftragsbefriedigung hinsichtlich Qualität und Quantität ihrer Angebote und Programme sowie über geplante Schwerpunkte gegeben. Gleich in der Präambel werden die Herstellung von Programmen unter Wahrung der Menschenwürde und eine umfassende Werteorientierung hervorgehoben. Auch im Hinblick auf die Unterhaltungsangebote werden das Festhalten an Respekt und Toleranz sowie die Unverzichtbarkeit ethischer Qualitätsstandards betont. Diese sollen die Formate der ARD auch in Zukunft auszeichnen.

In den »Grundsätzen« für die ARD-Gemeinschaftsprogramme wird erklärt, dass journalistische Sorgfalt für Informationsangebote unerlässlich ist und vor allem Tatsachenbehauptungen zu überprüfen sind. Soweit in kritisch-analytischen Sendungen die Behauptung von Tatsachen gegen eine Person oder Institution gerichtet ist, gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung der Sendung, die Betroffenen – soweit erforderlich und möglich – anzuhören und deren Auffassungen nicht außer Acht zu lassen.

Die Programminhalte werden also unter Berücksichtigung freiwilliger Selbstbeschränkungen und nach eindeutigen, hohen Qualitätsstandards bewusst ausgestaltet. Das belegt, dass es den ARD-Rundfunkanstalten ein eigenes – und nicht auferlegtes – Anliegen ist, sich von einem zunehmend von banalen Inhalten geprägten Programmwettbewerb zu distanzieren, der zum Teil frei von jeglicher Sensibilität für die persönliche Integrität Dritter stattfindet.

Schließlich darf nicht das Wirken der Rundfunkräte in den ARD-Anstalten übersehen werden, die über die Einhaltung der Programmgrundsätze kritisch wachen. Die ARD verfügt in den Programmausschüssen der jeweiligen Rundfunkräte und im ARD-Programmbeirat für Das Erste über mehrere Foren kritischer Programmdiskussionen. Diese Gremien erweisen sich auch als wirkungsvolle Instrumente bei der Programmberatung, Qualitätssicherung und Fortentwicklung des Programmangebots. Sie stellen eine bedeutende Säule dar, die jenseits des Programmwettbewerbs Impulse für eine kritische interne Analyse der einzelnen Sendungen gibt.

— **Trotz harten Wettbewerbs:  
sensibler Umgang mit der Würde des Einzelnen**

Der Kampf um Auflage, Quote und Programm-erfolg hat den Wettbewerb aller Medien um die Publikumsgunst nachhaltig verändert. Insbesondere der kommerzielle Unterhaltungs- und Boulevard-Bereich begehrt immer bedenklichere Tabu- und sogar Rechtsbrüche. Auch die früher von solchen Erscheinungsformen freigehaltenen klassischen Bereiche, zum Beispiel Wirtschafts- und Sportberichterstattung, werden von diesen Entwicklungen immer mehr beeinflusst.



Karikatur von Gerhard Mester zur aktuellen Situation des Fernsehens

Die ARD ist vor allem wegen ihrer Gemeinwohlorientierung und ihres Programmauftrags stets einen anderen Weg gegangen. Auch nach der Einführung des privaten Rundfunks vor rund 20 Jahren hat sie keine andere Weichenstellung vorgenommen. Im Gegenteil: Die Programme der ARD haben sich durch ihre Qualität – unter Wahrung der Integrität der prominenten Protagonisten sowie der Menschen im Alltag, über die berichtet wird – behauptet. Dabei ist es gelungen, moderne Programme zu schaffen, die auch dem Interesse an Glanz und Glamour sowie der Neugier auf kleine und große Sensationen entgegenkommen. Dies geschieht aber nach wie vor immer unter Wahrung des Prinzips der Verantwortung.

Zur Vervollständigung des Bildes sei erwähnt, dass die Landesrundfunkanstalten auch auf ARD-Ebene mit den Spitzenverbänden der gesellschaftlich relevanten Gruppen regelmäßig Kontakt pflegen. In Bezug auf die Achtung der Menschenwürde haben dabei die Zusammenkünfte mit den beiden großen Kirchen eine herausragende Bedeutung. So war es für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wichtig, kürzlich zu erfahren, dass die Berichterstattung über die Flutwellen in Südostasien von den Kirchenvertretern ausdrücklich gelobt wurde: nicht nur wegen ihrer Informationskompetenz, sondern auch aufgrund des sensiblen Umgangs mit dem Schicksal der Opfer und deren Angehörigen.

Es lässt sich somit feststellen: Die ARD leistet durch ihre Programminhalte und deren Gestaltung einen unverzichtbaren Beitrag zum Werteerhalt im Medienalltag und schafft damit für ihr Publikum einen besonderen Mehrwert.

Abschließend noch eine Bemerkung speziell zur ARD: Im Sommer 2005 kam es zu staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die Sportchefs zweier Landesrundfunkanstalten. Gleichzeitig wurden Fälle von Schleichwerbung bei kommerziellen Tochterfirmen einzelner ARD-Anstalten offenkundig. Die »BILD«-Zeitung titelte prompt: »Saustall ARD«.

Bemerkenswert ist, dass hier nicht davor zurückgeschreckt wurde, im Wege einer Pauschalverurteilung alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARD für die Verfehlungen von Einzelnen zu diffamieren. Das In-die-Welt-Setzen der genannten Schlagzeile ist Ausdruck einer neuen Qualität des (Nicht-)Umgangs miteinander. Hier: von Journalisten mit Journalisten und anderen im Medienbetrieb Tätigen. Auch in Zeiten von Branchenkrisen und hartem Wettbewerb sollte nicht auf ein die Würde des Einzelnen achtendes Meinungsklima verzichtet werden.